

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Mecklenburger Lebens-Räume e.V..

Er wurde am 04. September 2011 gegründet.

Sitz des Vereins ist Uurt 03 in 17209 Wredenhagen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein ist eine gemeinnützige, religiös nicht gebundene und überparteiliche Vereinigung von Personen und Institutionen, die sich der familienorientierten sozialen Arbeit widmet und hierbei auch die ökologische Einbindung mit berücksichtigt. Besonderer Schwerpunkt ist dabei , lebenswerte kleine überschaubare und menschliche Einrichtungen und Institutionen zu schaffen oder zu unterstützen , welche den individuellen und regionalen Bedürfnissen der jeweiligen Menschen, die dort leben, wohnen, arbeiten und verkehren , möglichst humanitär und ortsnah ,gerecht werden.

2. Satzungszweck des Vereins ist die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, der Fortbildung sowie der Wohlfahrtspflege. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Schaffung, Bereitstellung ,Führung und Unterstützung von Einrichtungen und ambulanten Angeboten der Kinder-,Jugend-, Alten-, Kranken- und Behindertenhilfe ,der Wohlfahrtspflege, der Öffentlichkeitsarbeit sowie der Beschaffung von Mitteln zur Unterstützung von Einrichtungen ,welche diese Ziele verfolgen.

3. In der Kinder- und Jugendhilfe befasst sich der Verein vordringlich mit der Aufnahme von Minderjährigen, deren Erziehung durch Ausfall eines oder beider Elternteile gefährdet ist, sowie von jungen Menschen, die einer besonders intensiven pädagogischen und/oder therapeutischen Betreuung außerhalb ihrer Herkunftsfamilie bedürfen. Die pädagogisch-therapeutische Betreuung findet in Kinderdörfern, Kleinheimen, Wohngruppen, Erziehungsstellen und im Betreuten Wohnen statt. Andererseits mit der Unterstützung und Förderung von Kindertagesstätten .

4. In der Alten- , Kranken- und Wohlfahrtspflege legt der Verein großes Augenmerk auf die Förderung benachteiligter und körper- ,geistigbehinderter Menschen sowie einer respektvollen ,menschewürdigen Begleitung im Alter . Die pädagogisch-therapeutische Betreuung findet hier in vorwiegend kleinen überschaubaren Heimen ,Wohngruppen ,Betreuten Wohnen und in häuslicher Umgebung statt.

5. Besonderen Wert legt der Verein auf eine wissenschaftliche Begleitung sowie der Vernetzung und Zusammenarbeit mit weiteren, zur Verfolgung seiner Aufgaben geeigneten, innovativen Einrichtungen und Projekte.

6. Zu den Aufgaben des Vereins gehört auch die Übernahme von Beratungsdiensten

und unterstützt die Aus- und Fortbildung, z.B. von Pflegeeltern, Fach- und sonstigem Personal. Darüber hinaus informiert der Verein über pädagogische, soziale und gesellschaftspolitisch relevante Themen in Form von Veröffentlichungen z.B. in Zeitschriften oder Fernsehen, durch Briefe oder E-Mails. Er kann dazu eigene Publikationen herausgeben oder sich mit anderen Institutionen zusammenschließen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Vergütung, mit Ausnahme von Auslagenersatz.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus: Ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich zur Satzung des Vereines bekennen und dessen Aufgaben fördern. Natürliche Personen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Aufgaben des Vereins materiell und finanziell unterstützen.
4. Ehrenmitglieder können ernannt werden, wenn sie sich in besonderem Maße um die Erfüllung der Vereinsaufgaben verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit ernannt. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder.
5. Über Aufnahmeanträge für eine ordentliche und fördernde Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge können ausschließlich in schriftlicher Form gestellt werden.

6. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung eines regelmäßigen Beitrages verpflichtet.
7. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Auflösung (bei juristischen Personen), schriftliche Austrittserklärung seitens des ordentlichen oder fördernden Mitgliedes mit einem Monat zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.
8. Mitglieder können bei einem wichtigen Grund, bei Verstoß gegen die Satzung oder bei Schädigung des Ansehens des Vereins vom Vorstand mit 2/3 Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.
9. Vor dem Ausschluss eines Mitgliedes hat das Mitglied das Recht, gehört zu werden.
10. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das ordentliche Mitglied seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung an die dem Verein bekannte Adresse nicht nachgekommen ist.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: der Vorstand und die Mitgliederversammlung, gegebenenfalls das Kuratorium, sowie ein wissenschaftlicher Beirat (vgl. § 8 Abs.1). Die Organe können sich eine Geschäftsordnung geben. Jedes Organmitglied hat Interessenskonflikte gegenüber dem Vorstand unverzüglich offen zu legen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand überwacht und leitet die Vereinsarbeit. Er leitet die strategische Entwicklung und das operative Geschäft. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter sich verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern und zwar aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für 6 Jahre gewählt.
4. Nach Fristablauf bleiben die gewählten Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
5. Der Verein wird gegenüber dem Vorstand durch die Mitgliederversammlung in allen Vertrags- und sonstigen Angelegenheiten vertreten.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn

mindestens die Hälfte seiner amtierenden Mitglieder anwesend ist oder innerhalb einer beschlossenen Frist schriftlich zustimmt. Vorstandsbeschlüsse können auch auf dem Wege schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mit Fax oder E-Mail, sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder diesbezüglicher Zuschaltung Abwesender bei Vorstandssitzungen herbeigeführt werden, wenn 2/3 der Vorstandsmitglieder bei der Abstimmung mitwirken und dem Verfahren nicht widersprechen.

7. Der Vorstand tritt jeweils bei Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr zusammen.

8. Die Vorstandsmitglieder haften nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten und haben insoweit einen Freistellungsanspruch gegenüber dem Verein.

9. Der Vorstand vertritt den Verein .

10. Der Vorstand kann sich in Verbänden, denen er als Mitglied angehört, durch ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied vertreten lassen.

11. Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Vorstand besondere Vertreter nach § 30 BGB als Leitung einzelner Aufgabenbereiche bestellen. Ein besonderer Vertreter vertritt den Verein bei Rechtsgeschäften, die der Aufgabenbereich gewöhnlich mit sich bringt, zusammen mit einem weiteren besonderen Vertreter oder einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.

12. Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

13. Über wesentliche unvorhergesehene Vorkommnisse hat der Vorsitzende , auch außerhalb der turnusmäßigen Sitzungen und bei gravierenden Sachverhalten unverzüglich den anderen Vorstandsmitgliedern ausführlich zu berichten.

§ 7 Kuratorium und wissenschaftlicher Beirat

1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes ein Kuratorium und einen wissenschaftlichen Beirat berufen. §6 Absatz 10 ist analog anzuwenden..

2. Das Kuratorium setzt sich aus Persönlichkeiten zusammen, die die Vereinsziele im Sinne des § 2 dieser Satzung fördern und sich für diese einzusetzen bereit sind.

3. Das Kuratorium hat die Aufgabe, Anregungen für die besonderen Belange der Einrichtungen zu geben. Es berät den Aufsichtsrat und den Vorstand in allen wichtigen Fragen.

4. Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie werden für die Dauer von 5 Jahren berufen. Das Kuratorium wählt sich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

5. Das Kuratorium kommt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu einer Sitzung zusammen.

6. Der wissenschaftliche Beirat begleitet den Vorstand in konzeptionellen Fragen und bei der Planung und Aufnahme neuer Projekte. Er ist bei der Entscheidung über wesentliche Fragen der Konzeption und inhaltlichen Weiterentwicklung zu hören.

7. Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie werden auf die Dauer von 6 Jahren berufen. Der wissenschaftliche Beirat wählt sich seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

8. Der wissenschaftliche Beirat kommt nach Bedarf auf Ersuchen des Vorstandes, jedoch mindestens einmal im Jahr, zu einer Sitzung zusammen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgabe,

- den Geschäfts - Kassen- und Vermögensbericht entgegenzunehmen und zu genehmigen,
- das Ergebnis der Rechnungsprüfung entgegenzunehmen,
- den Vorstand zu entlasten,
- Wahl und Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes,
- die Rechnungsprüfer zu wählen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder
- über die vom Vorstand vorgelegte Anträge zu befinden,
- die Mitgliedsbeiträge festzusetzen,
- über Satzungsänderungen zu beschließen.

2. Die Mitgliederversammlung gibt Anregungen für die Jahresarbeit.

3. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung wird von den ordentlichen Mitgliedern ausgeübt. Mitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, können sich durch andere Mitglieder vertreten lassen; hierzu ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Jedes Mitglied kann höchstens das Stimmrecht eines verhinderten Mitgliedes bei der Versammlung vertreten.

4. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

5. Für Satzungsänderungen ist die 2/3 - Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

6. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Auf Antrag von 1/3 aller Mitglieder, unter genauer Angabe des Grundes, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes – unter Wahrung einer Einladungsfrist von 4 Wochen - mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder einem seiner Vertreter geleitet. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder nehmen an der satzungsmäßigen Willensbildung im Verein (Mitgliederversammlung) und an den Aktivitäten teil.

2. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden kann.

3. Von jedem Mitglied werden gemäß Beitragssatzung Beiträge erhoben. Diese Beiträge sind Bringebeiträge.

4. Jedes Mitglied erklärt sich bereit im Kalenderjahr 8 Stunden unentgeltlich gemeinnützige Stunden bei Vereinsveranstaltungen und Vereinsaktionen zu erbringen. Diese Stunden werden 2 Vorstandmitglieder schriftlich bestätigt. Sollte ein Mitglied nicht im Laufe eines Kalenderjahres nicht in der Lage sein diese Stunden zu leisten, erklärt er sich mit seiner Mitgliedschaft bereit 10 Euro/nicht geleistete Stunde als Ausgleich zu zahlen.

§ 10 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt den Rechnungsprüfer. Er soll die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die satzungsmäßige Verwendung der Mittel prüfen. Alle Mitglieder des Vorstandes erhalten einen schriftlichen Prüfungsbericht. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt für fünf Jahre. Wiederwahl bzw. Verlängerung des Prüfungsauftrages sind zulässig.

§ 11 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, muss 4 Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Für die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer 2. Mitgliederversammlung zu erfolgen. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschließen. Bei der

Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen dem Sportverein Wredenhagen e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne seiner Satzung zu verwenden hat. Die Mitgliederversammlung ernennt für die Abwicklung der Auflösung des Vereins einen Liquidator.

Wredenhagen, im Juli 2012